

gewissenhafteste Erwägung schenken; deshalb gehe ich auch jetzt auf diesen nicht weiter ein. Doch erlaube ich mir, den Herrn Referenten auf einen Punkt aufmerksam zu machen, worauf er gerade den größten Werth legt: die Trennung der Kirche vom Staate. Die Begründung der Selbstständigkeit der Kirche ist allerdings etwas sehr Wichtiges, allein ich gebe dem Herrn Referenten selbst zu bedenken, ob man allgemein glauben wird, daß durch das von ihm empfohlene Mittel allein der gewünschte Zweck wirklich erreicht werde. Es wird nicht an Personen fehlen, die in der vorgeschlagenen Behörde keine Grundlage für die Selbstständigkeit der Kirche, sondern vielmehr nur eine neue Staatsbehörde erblicken werden.

Domherr D. Günther: Auch ich muß mich mit dem Herrn Referenten darin vollkommen einverstanden erklären, daß es ganz hauptsächlich, ich möchte sagen, einzig auf die Frage ankommt: Soll künftig die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens noch mit dem Staate identificirt sein, so daß die Kirchengesellschaft in der Staatsgesellschaft aufgeht, oder soll sie von ihm getrennt, soll ihr mit dieser Trennung die Selbstständigkeit zurückgegeben und die Uebung aller gesellschaftlichen Rechte wenigstens in so weit eingeräumt werden, als dies mit der übrigen Verfassung unsers Landes und Staates vereinbar ist? Das ist die Frage! Soll eine Reform unserer Kirchenverfassung stattfinden, und man geht nicht von diesem Hauptgrundsatz aus, so ist, glaube ich, alle Mühe und Arbeit verloren! Dann möge lieber Alles beim Alten bleiben! Durch die bloße Hinstellung von Presbyterien und Synoden wird gewiß dem Bedürfnisse nicht abgeholfen. Jenes Bedürfnis hat unstreitig einen weit tiefern Grund. Man hat die Vereinigung der Kirche mit dem Staate, die seit langen Jahren bestandene Identificirung beider gegenwärtig als eine drückende, als eine allen kirchlichen Sinn erstickende Einrichtung empfunden. Meine Herren, fassen wir die Sache aus einem etwas höhern Gesichtspunkte, als bis jetzt geschehen zu sein scheint. Richten wir unser Augenmerk nicht auf die Persönlichkeiten, die gewirkt, selbst nicht einmal auf die einzelnen Erfolge, welche sie herbeigeführt haben! Es ist sehr möglich, daß während der Consistorialverfassung, die ohnehin höchst unvollkommen war, manches Gute nicht geschehen ist, was durch die Kreisdirectionen auf eine löbliche Weise bewirkt worden ist. Aber es folgt daraus noch keineswegs, daß die Kreisdirectionen eine geeignete Behörde für eine Kirche sind. Die Kreisdirectionen sind Staatsbehörden, aber man verlangt, daß eine Kirche nicht durch Staatsbehörden, sondern durch Kirchenbehörden regiert werde. Das ist der Sinn des Wunsches, daß der Kirche ihre Selbstständigkeit dadurch gewährt werde, daß man ihre Trennung vom Staate ausspricht. Diese Idee hat einen sehr tiefen Grund in der menschlichen Brust! Ja! Jahrhunderte lang hat die Vereinigung der Kirche und des Staates bestanden, wie sie heute noch besteht, und man hat nicht bemerkt, daß der kirchliche Sinn durch sie vermindert worden wäre. Allein die Verhältnisse waren damals ganz anders, als sie dormalen sind. Damals fühlten sich die sächsischen Lutheraner als Mitglieder einer herrschenden Kirche, und indem sie sich als Staatsbürger fühlten,

waren sie sich ihrer zugleich als Kirchenbürger bewußt. Wäre selbst dieses Bewußtsein für sie noch nicht entscheidend gewesen, so ist doch anzuerkennen, daß man in früherer Zeit einen vielleicht weniger aufgeklärten, aber intensiv weit stärkern Kirchenglauben hatte, und schon durch diesen wurde die Kirchlichkeit gehoben und erhalten. Jetzt steht Alles anders. Der Lutheraner ist nicht mehr Mitglied einer herrschenden Kirche, und wenn er weise und ein Christ ist, so wird er das gewiß nicht beklagen, daß er nicht mehr allein als wirklicher und voller Staatsbürger angesehen wird, sondern daß auch seine christlichen Landsleute, die eines andern Glaubens sind, als er, dieselben bürgerlichen und politischen Rechte mit ihm theilen. Aber natürlich wird nun auch um so lebhafter der Wunsch in ihm hervortreten, daß er sich wenigstens als Mitglied einer gleich berechtigten Kirchengesellschaft ansehen dürfe, daß er nicht mit ansehen müsse, wie die Kirche der Katholiken und Reformirten weit unabhängiger dasteht, als die seinige. Jetzt haben wir eine in der äußern Erscheinung sichtbare Kirche, eine wirkliche evangelisch-lutherische Landeskirche gar nicht; sie geht noch so vollkommen im Staate auf, wie sie im 16., 17. und 18. Jahrhunderte in demselben aufging. Soll für die Kirche etwas Ernstliches geschehen, so ist es das Allernothwendigste und Erste, daß ihre Mitglieder sich als solche, als Mitglieder einer großen, geheiligten Gemeinschaft fühlen müssen. Und wenn ein solches Bewußtsein in ihnen lebendig werden soll, so muß zuvörderst auch eine solche Gemeinschaft vorhanden sein. Jetzt ist sie nicht vorhanden. Die Kirche verschwindet im Staate. Sie ist jetzt fast nichts Anderes, als eine auf Religion bezügliche Staatsanstalt. Das ist aber gewiß nicht die Stellung, die ihr zukommt, und darum glaube ich, daß die auszusprechende Trennung der Kirche vom Staate das Erste und Wesentlichste ist, was wir wünschen müssen. Nichts desto weniger schließe ich mich vollkommen dem an, was von dem Herrn Vicepräsidenten gestern bei einer andern Gelegenheit von mehreren andern Mitgliedern der Kammer gesagt worden ist, nämlich daß unsere Absicht und unser Wunsch keineswegs dahin geht, diese Constituirung der Kirche auf eine Weise realisirt zu sehen, welche mit den bestehenden Verhältnissen unvereinbar ist. Es wird aber die Realisirung derselben möglich sein, auch ohne daß gegen den historisch begründeten Zustand unsers Staats verstoßen wird. Darum nun hauptsächlich, weil ich die Trennung der Kirche vom Staate in dem eben angegebenen gemäßigten Sinne für eine Grundbedingung einer jeden Reform der Kirchenverfassung halte, kann ich auch dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit nicht beitreten. Denn in demselben ist jenes wichtige und nach meinem Dafürhalten wichtigste Moment gänzlich übergangen. Wir würden, wenn wir den Vorschlag annehmen, darauf verzichten, der hohen Staatsregierung unsere dringenden Wünsche, daß eine solche Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen werde, darzulegen, wie es doch geschehen wird, wenn der Punkt d. in dem Sinne, wie er von der Deputation auf Seite 696 ausgesprochen ist, von der Kammer angenommen wird. — Hierbei will ich nur noch bemerken, daß, wenn dort gesagt ist, „die hohe Staatsregierung möge gebeten werden,